

Satzung des Bürgerverein „Stadtmühle Groitzsch“ e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Bürgerverein „Stadtmühle Groitzsch“ e.V. mit Sitz in 04539 Groitzsch und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, des Amateurfunks, der Heimatpflege und der Heimatkunde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen zum Tag der offenen Tür, dem Mühlenradfest, zum Tag des offenen Denkmals und durch regelmäßige Zusammenkünfte der einzelnen Sektionen, zur Förderung der Fürsorge und Unterstützung allein stehender Frauen, dem Senioren – Tanz, auf funktechnischem Gebiet, dem Erhalt von historischen Fahrzeugen für die Nachwelt, der Winzertradition, des Chorgesangs und dem Aufführen von Theaterstücken.
3. Zur Umsetzung des Satzungszweckes bildet der Verein Sektionen, um den speziellen Interessen seiner Mitglieder besser zu entsprechen.

§3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen – wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groitzsch, die es unmittelbar und aus – schließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Es gibt:

- a) ordentliche,
- b) fördernde Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder sind mitwirkende und juristische Personen des privaten Rechts.
 - b) Fördernde Mitglieder sind nicht aktiv tätig. Sie unterstützen und fördern den Zweck des Vereins.
 - c) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied vom Vorstand unter Zusendung der Satzung und den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt.
 3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer natürlichen oder mit Auflösung einer juristische Person, ferner mit dem Austritt, der bis zum 30. September mit Wirkung ab Jahresende erklärt wird, durch Ausschluss bzw. durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Auflösung des Vereins.
 4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, zahlen aber keinen Beitrag.
 5. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied ausschließen bzw. streichen, wenn,
 - a) es das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats gegen diese Entscheidung mit aufschiebender Wirkung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - b) es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist, und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beiträge und Finanzen

1. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Es ist ein Jahresbeitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.

§ 6

Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Vereinsmitglied fahrlässig zufügt.

2. Es obliegt jedem Vereinsmitglied selbst, sich gegen Schäden aller Art, die im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein auftreten können, zu versichern.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Beisitzer
- d) die Rechnungsprüfer

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung:

- a) wählt den Vorstand
 - b) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand
 - c) beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d) entscheidet über den Einspruch von Mitgliedern, deren Ausschluss der Vorstand beschlossen hat.
 - e) entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) wählen zwei Rechnungsprüfer
 - g) entscheidet über Satzungsänderungen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag statt, der von mindestens 1/3 der Mitglieder unterzeichnet wurde.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Vorstand und falls erforderlich neue Vorstandsmitglieder. Die Rechnungsprüfer werden alle zwei Jahre neu bestellt.
5. Zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gehören:
- a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) der Bericht des Schatzmeisters
 - c) der Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
6. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich durch den Vorstand 4 Wochen vorher einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand bekannt zu geben.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand im Abstand von 2 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen.
7. Einer Satzungsänderung müssen 75% der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
2. Des Weiteren gehören dem Vorstand die Leiter der jeweiligen Sektionen als Beisitzer an.
3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und führen die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst über alle Maßnahmen Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied i. S. des § 26 BGB vertreten.

6. Der Vorstand beschließt über folgende Gegenstände:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
- c) Vorlage des Geschäftsberichtes und Bericht über seine Tätigkeit
- d) Aufstellung eines Haushaltplanes
- e) Vorschläge für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- g) Einrichtung von Arbeits – und Fachgruppen
- h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss bzw. Streichung von Mitgliedern
- i). Vorschläge von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- j) Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern

§ 10

Anerkennung und Ehrungen

1. Verdienstvolle Mitglieder des Vereins, können auf Vorschlag mit einer

Ehrenurkunde

geehrt werden. Zugaben finanzieller Art bedürfen einer besonderen Leistung, die als schriftlicher Antrag an den Vorstand einzureichen ist.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Der Verein strebt den Status eines gemeinnützigen Vereins an.
2. Die Auflösung des Vereins muss beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 12

Wirksamwerden

Diese Satzung wird am Tage nach der Beschlussfassung wirksam.

Unterschrift der Vorstandsmitglieder

Vorsitzender

(Vor – und Zuname)

Christian Jauer..... geb. 19. 12. 1957 in Pegau

Unterschrift

(Vor – und Zunahme)

Anschrift: 04539 Groitzsch Mühlstrasse 16.....

Stellvertreter

(Vor – und Zuname)

Günter Zimmer..... geb. 01. 12. 1939 in Groitzsch

Anschrift: 04539 Groitzsch Mühlstrasse 13.....

Schatzmeister

(Vor – und Zuname)

Yvonne Schmidt geb. 09.01. 1969 in Zenkau

Anschrift: 04539 Groitzsch Pflugkstrasse 14.....

Sektionsleiter

Unterschrift:.....

Groitzsch, den 22.08.2012

einstimmig angenommen

5

Anlage zur Satzung

Beitragsordnung für den Bürgerverein „Stadtmühle Groitzsch“ e. V.

01. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch die Beitragsordnung geregelt, welche durch den Vorstand erlassen wird.
02. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe des Beitrages für das Geschäftsjahr.
Der Verein finanziert sich weiterhin durch Spenden und Zuwendungen.
03. Die Verwendung der Einnahmen und Beiträge hat im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
04. Eine Einnahme – und Ausgaberechnung ist durch den Schatzmeister jährlich zum 31,12, im ersten Quartal des Folgejahres vorzunehmen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
05. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten. Die Mitglieder haften nicht mit ihren persönlichen Eigentum.
06. Finanzielle Leistungen gegenüber den Vereinsmitgliedern sind nicht statthaft. Sie dürfen nur im Rahmen der Vereinssatzung und der Beitragsordnung erfolgen.
07. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 20,00 € und kann nur nach Antragstellung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
08. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
09. Der geleistete Jahresbeitrag wird dem Mitglied nach dem Verlassen oder Ausscheiden aus dem Verein nicht zurück erstattet.
10. Die Beitragsordnung wird am Tage der Beschlußfassung wirksam.